

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

21.2.1934 (No. 6)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 21. Februar 1934.

Nr. 6

Erlaß vom 3. Februar 1934 Nr. J 7397 über Landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.
Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren,
Verordnung vom 27. 12. 1933 (RWB. I S. 1119).

Zu der Frage, inwieweit Vollstreckungen nach Eröffnung eines landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens zulässig sind, hat der Herr Reichsminister der Justiz im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes bemerkt:

Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 27. 12. 1933 enthalten nach ihrem Zusammenhang ein allgemeines Vollstreckungsverbot des Inhalts, daß mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens Vollstreckungen kraft Gesetzes „einstweilen eingestellt“ sind. Daraus folgt, daß in diesem Zeitpunkte anhängige Vollstreckungen nicht fortzuführen und neue Vollstreckungen nicht vorzunehmen sind. Sachlich ist die Rechtsfolge danach die gleiche wie bei einer vom Prozeßgericht angeordneten einstweiligen Einstellung nach § 719 ZPO. Die Beschlagnahme der Immobilienversteigerung und die Pfändungen, die vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ausgebracht waren, bleiben also bestehen — die Pfändungen der Mobilienvollstreckung allerdings mit der Maßgabe, daß sie nach Artikel 3 aufgehoben werden können. Andererseits kann nach Artikel 4 das Entschuldungsgericht für einzelne Mobilienvollstreckungen den Fortgang der Zwangsvollstreckung anordnen mit der Wirkung, daß bei einer vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens erfolgten Pfändung die Pfandstücke nunmehr auch verwertet werden dürfen und für den neuen Vollstreckungszugriff das Hemmnis der einstweiligen Einstellung ausgeschaltet ist. Für Zwangsverwaltungen ist in Artikel 8 die besondere Regelung getroffen, daß die bei Eröffnung der Entschuldungsverfahren anhängigen Verwaltungen aufzuheben sind und neue während des Entschuldungsverfahrens überhaupt nicht angeordnet werden dürfen.

Der Vollstreckungsschutz der Verordnung vom 27. 12. 1933 geht danach nicht so weit wie z. B. der des § 8 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931, wonach Zwangsvollstreckungen gegen Inhaber von Sicherungsbetrieben schlechthin unzulässig sind, also auch die bei Eröffnung des Sicherungsverfahrens anhängigen Zwangsvollstreckungen aufzuheben waren.

Von der mit dem 31. 12. 1933 außer Kraft getretenen Regelung des allgemeinen landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes der Reichspräsidentenverordnung vom 14. 2. 1933 und der

1. Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage weicht die Regelung in der Verordnung vom 27. 12. 1933 hinsichtlich der Immobilierversteigerung insofern ab, als nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens das Zwangsversteigerungsverfahren kraft der einstweiligen Einstellung auch nicht angeordnet werden darf. Die gegenteilige besondere Regelung der Verordnung vom 14. 2. 1933, die die Möglichkeit der Anordnung der Zwangsversteigerung trotz der kraft Gesetzes laufenden einstweiligen Einstellung vorsah (vgl. § 1 daselbst — „vor oder nach Inkrafttreten“ — und § 6 Absatz 2 daselbst —), ist in die neue Verordnung nicht übernommen. Daraus, daß dem Gläubiger die Möglichkeit genommen ist, während der Dauer des Entschuldungsverfahrens die Beschlagnahme des Grundstücks durch Anordnung der Zwangsversteigerung zu erwirken, können sich Nachteile für ihn nicht ergeben, da die Zeit von der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens — und bei einer Anordnung des Entschuldungsgerichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 27. 12. 1933 von dieser Anordnung an — bis zum Außerkrafttreten des Vollstreckungsschutzes in die Fristen des § 10 ZPO nicht eingerechnet wird, Artikel 2 Absatz 3 Satz 2, Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 daselbst.

Karlsruhe, den 3. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 12. Februar 1934 Nr. J 8440 über Zwangsvollstreckungen gegen Bauern.

I. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) — nachstehend als „Gesetz“ bezeichnet — verfolgt u. a. das Ziel, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten und die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen. Es läßt daher Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern, d. h. den Eigentümer eines Erbhofs, nur in beschränktem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen zu. Erbhof ist kraft Gesetzes das land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundeigentum, wenn es den im § 1 ff. des Gesetzes aufgestellten Erfordernissen entspricht. Dasselbe gilt für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden. Daneben kennt das Gesetz die Entstehung eines Erbhofes durch besondere Zulassung (§ 5). Nur der Eigentümer eines Erbhofes heißt Bauer; der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt (§ 11).

Der Erbhof genießt als Sondervermögen des Bauern einen über den Rahmen des sonst üblichen hinausgehenden Vollstreckungsschutz. Dem Gerichtsvollzieher sind daher im Erbhofrecht besondere Aufgaben zugeteilt, die er nur dann zu lösen vermag, wenn er sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihrem Geiste durch sorgfältiges Studium vertraut gemacht hat. Im einzelnen verweise ich auf folgendes:

1. Nach § 38 Absatz 1 des Gesetzes kann wegen einer Geldforderung in den Erbhof nicht vollstreckt werden. Zu dem Erbhof gehören neben dem Grundeigentum des Bauern das in seinem Eigentum stehende Zubehör (BGB. §§ 97, 98). § 8 des Gesetzes erklärt insbesondere als Zubehör das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh,

Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke. § 9 des Gesetzes bestimmt darüber hinaus, daß zum Erbhof u. a. auch gehören die Entschädigungssummen, die aus den für den Hof und sein Zubehör eingegangenen Versicherungen ausgezahlt sind.

Ferner kann nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes in die auf dem Erbhof gewonnenen, landwirtschaftlichen Erzeugnisse wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden; sie unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 39, 59 des Gesetzes der Zwangsvollstreckung insoweit, als sie nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

Alles übrige Vermögen des Bauern, z. B. Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und Schmuckstücke mit Ausnahme der Erinnerungsstücke, ist freies Vermögen und unterliegt nicht den Vollstreckungsbeschränkungen des Erbhofgesetzes.

2. Hiernach sind Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern zulässig, wenn sie erfolgen

- a) in das nicht zum Erbhof gehörige freie Vermögen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsnotrechts,
- b) zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen,
- c) zur Erwirkung der Herausgabe von Personen,
- d) zur Beseitigung des Widerstandes, den der Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenen Handlung leistet,
- e) zur Erzwingung des Offenbarungseides.

3. Erhält der Gerichtsvollzieher einen Auftrag, wegen einer Geldforderung die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so hat er zunächst gewissenhaft die Frage zu prüfen, ob sich die Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern, d. h. den Eigentümer eines Erbhofs, oder gegen einen nicht dem Bauernstande angehörigen Schuldner richtet. Diese Prüfung wird ihm künftig dadurch erleichtert werden, daß der Schuldner nach § 313 Absatz 1 Nr. 1 ZPO. im Kopf des Urteils in der Regel als Bauer bezeichnet sein wird. Außerdem wird der Schuldner künftig in der Lage sein, die Erbhofeigenschaft seines Grundeigentums durch Vorlage der Nachricht über die Eintragung in die Erbhöferrolle und der beglaubigten Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blattes der Erbhöferrolle nachzuweisen (vgl. § 52 des Gesetzes, § 30 I. DVV. vom 19. 10. 1933 — RWBl. I S. 749 —). Bis zur Anlegung der Erbhöferrolle wird jedoch die Prüfung und Entscheidung, ob das Grundeigentum eines Schuldners Erbhof und dieser selbst Bauer geworden ist, vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. In solchen Fällen empfiehlt es sich für den Gerichtsvollzieher, auch festzustellen, ob das Anlegungsverfahren nach dem Reichserbhofgesetz bezüglich des Grundeigentums des Schuldners schwebt und ob der Schuldner durch Vorlage eines

Auszuges nachweisen kann, daß er in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe aufgenommen ist (I. D. B. D. §§ 35, 36).

a) Kommt der Gerichtsvollzieher zu dem Ergebnis, daß der Schuldner Bauer ist, so hat er die Zwangsvollstreckung in erster Reihe auf das freie bewegliche Vermögen des Schuldners zu erstrecken. Findet der Gerichtsvollzieher Geld vor und macht der Schuldner geltend, daß es sich um Geldbeträge handele, die zum Erbhof gehören, z. B. Entschädigungssummen aus Versicherungen, so empfiehlt es sich für den Gerichtsvollzieher, das Geld einstweilen zu pfänden, den Schuldner auf den Weg der Erinnerung zu verweisen (Z. P. D. §§ 766, 732 Abs. 2) und mit der Auszahlung des Geldes an den Gläubiger einige Tage zu warten, bis der Schuldner eine einstweilige Anordnung des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt haben könnte. Ist freies Vermögen nicht vorhanden oder reicht es zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so sind die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu pfänden, soweit sie nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

Übersteigt die beizutreibende Forderung (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geldforderung — §§ 39, 59 des Gesetzes —) ohne Zinsen und Kosten jedoch den Betrag von 150 *RM*, so darf die Zwangsvollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur beginnen, wenn der Gläubiger nachweist, daß er dem Kreisbauernführer einen Monat vorher den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtigt (Gesetz I D. B. D. § 39 Absatz 2, § 59). Eine Zwangsvollstreckung im Auftrage des Gläubigers gegen den Bauern ist in diesem Falle überhaupt unzulässig, wenn der Kreisbauernführer mit Ermächtigung des Reichsnährstandes dem Gläubiger gegenüber innerhalb der Frist von einem Monat schriftlich die Erklärung abgegeben hat, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Den Nachweis dafür, daß eine solche Erklärung des Kreisbauernführers nicht abgegeben worden ist, hat der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Vollstreckung von dem Gläubiger nicht zu fordern. Er wird vielmehr eine entsprechende Einwendung des Schuldners abzuwarten und den Schuldner gegebenenfalls auf den Weg der Erinnerung zu verweisen haben.

Hat der Kreisbauernführer die Schuld nach § 39 Absatz 3 des Gesetzes für den Reichsnährstand übernommen, so kann der Reichsnährstand, soweit er den Gläubiger befriedigt hat, aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern unter Berücksichtigung der sich aus dem Reichserbhofgesetz ergebenden Vollstreckungsbeschränkungen vollstrecken (Gesetz § 39 Absatz 4).

Die für die Vollstreckung einer Geldforderung von mehr als 150 *RM* geltenden Bestimmungen des § 39 Absatz 2 bis 4 (§ 59) des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn aus Ansprüchen, die gemäß § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Dünge-

mittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 — (RÖBl. I S. 23) und § 1 des Gesetzes zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial vom 25. April 1933 (RÖBl. I S. 227) durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, in die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände vollstreckt wird (II. DWD. vom 19. Dezember 1933 § 20 — RÖBl. I S. 1096; vgl. auch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1933 § 1 und 5 — RÖBl. I S. 1095).

Verlangt der Gläubiger mit der Behauptung, daß der Schuldner nicht Bauer sei, die Ausdehnung der Zwangsvollstreckung auf Gegenstände, die bei einem Bauern nicht gepfändet werden dürften, so hat der Gerichtsvollzieher dies abzulehnen und dem Gläubiger aufzugeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft herbeizuführen (Gesetz § 10 I. DWD. § 61).

- b) Kommt der Gerichtsvollzieher zu dem Ergebnis, daß der Schuldner nicht Bauer ist, z. B. weil es sich um Kleinbesitz handelt, der die Größe einer Ackerparzelle nicht hat, so hat er die Zwangsvollstreckung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Zwangsvollstreckungsnotrechts durchzuführen und dem Schuldner, der den Vollstreckungsschutz als Bauer in Anspruch nimmt, aber den entsprechenden Nachweis nicht führen kann, auf den Weg der Erinnerung zu verweisen (ZPD. §§ 766, 732 Abs. 2) und ihm gleichzeitig anheimzugeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft herbeizuführen (Gesetz § 10).
- c) Bleibt es dem Gerichtsvollzieher auch nach gewissenhafter Prüfung zweifelhaft, ob der Schuldner Bauer ist, so wird es sich für ihn empfehlen, nach Buchstabe a zu verfahren und nötigenfalls dem Gläubiger aufzugeben, eine etwa erforderliche Zustellung an den Kreisbauernführer vorsorglich noch nachzuholen. Genügen diese Maßnahmen zur Befriedigung des Gläubigers nicht und verlangt dieser die Ausdehnung der Pfändung auf Gegenstände, die bei einem Bauern nicht gepfändet werden dürften, so hat der Gerichtsvollzieher dies abzulehnen und dem Gläubiger anheimzugeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft herbeizuführen (Gesetz, I. DWD. § 61).

II. Die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Bauern gelten auch für die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Anerbengerichtsbehörden.

III. Eine Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 12. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. III 2.

In Vertretung: Dr. Schmidt

**Erlaß vom 13. Februar 1934 Nr. J 8168 über Entschuldungsstellen in landwirtschaftlichen
Entschuldungsverfahren.**

Gemäß Artikel 1 Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 641) hat der Herr Minister des Innern weiterhin die Bezirkssparkasse Salem für geeignet erklärt, als Entschuldungsstelle im Sinne des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) in Anspruch genommen zu werden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. III 12. In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 14. Februar 1934 Nr. J 7637 über Auskunftserteilung aus dem Strafregister.

Das Verzeichnis der Behörden und Stellen des Reichs und der Länder, denen auf Grund des § 32 der Strafregisterverordnung und der Bestimmungen des Reichsministers der Justiz und der Landesregierungen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, ist durch Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 1. Februar 1934 (Reichsministerialblatt S. 67) neu aufgestellt worden; es wird den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den nächsten Tagen durch Überfendung von Deckblättern zu den Seiten 59 bis 69 der Amtlichen Ausgabe der Strafregisterverordnung und des Straftilgungsgesetzes (Nachtrag zu Band X der Dienstvorschriften) mitgeteilt werden.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß diese Bekanntmachung sich nur auf § 32 der Strafregisterverordnung, nicht aber auf § 4 des Reichsgesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 19. April 1920 (RGBl. 507) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1005) bezieht.

Nach Auffassung des Reichsministers der Justiz sind jedoch die obersten Stellen der Parteileitung der RSDMB. (die Reichsleitung und der Verbindungsstab) den in § 4 des Straftilgungsgesetzes aufgeführten obersten Reichsbehörden gleichzustellen; sie haben daher ein Recht auf unbeschränkte Auskunft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. XVII 16. In Vertretung: Dr. Schmidt

**Erlaß vom 19. Februar 1934 Nr. J 9214 über Mitteilung von Maßregeln der Sicherung
und Besserung an das Strafregister.**

I. Die Strafregisterverordnung wird dem neuen Rechtszustand voraussichtlich noch angepaßt werden. Bis dahin wird aufgrund des § 10 der Strafregisterverordnung folgendes vorläufig angeordnet:

I. Mitteilungen zum Strafregister.

Dem Strafregister ist mitzuteilen:

- a) die Anordnung oder Zulassung einer Maßregel der Sicherung oder Besserung, gleichviel ob sie neben einer Strafe oder einem Freispruch oder selbständig geschieht,
- b) bei Maßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, auch die Erledigung der Maßregel, insbesondere die Beendigung der Unterbringung und die vorzeitige Entlassung des Unterbrachten nach §§ 42 f Absatz 4, 42 h RStGB.,
- c) der Widerruf einer solchen Entlassung.

Zu den Mitteilungen sind die eingeführten Vordrucke A, C und D nach entsprechender handschriftlicher Abänderung zu verwenden.

2. Aufgaben der Strafregisterbehörden.

Die Strafregisterbehörden haben die vorstehenden Mitteilungen in das Strafregister aufzunehmen und über diese Bemerkte nach den allgemeinen Vorschriften Auskunft zu erteilen.

Ist die vorzeitige Entlassung eines Unterbrachten mitgeteilt worden (vgl. oben 1b), so hat das Strafregister, wie im Fall einer laufenden Bewährungsfrist gemäß § 30 der Strafregisterverordnung, wenn vor Erledigung der Mitteilung eine Strafnachricht eingeht, die Behörde, welche die vorzeitige Entlassung mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, von der noch schwebenden Maßregel in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn eine Stedbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunfterteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Im übrigen werden die Strafregisterbehörden auf die Änderungen des Straftilgungsgesetzes im Artikel 6 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1005) noch besonders hingewiesen.

II. Bei § 11 und § 17 der badischen Ausführungsbestimmungen zur Strafregisterverordnung (Dienstvorschriften der badischen Justizverwaltung, Nachtrag zu Band X, Strafregisterverordnung und Straftilgungsgesetz, Seite 37 und 38) ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 16.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Ablehnung nichtarischer Schiedsrichter. Schreiben des Reichsjustizministeriums an das Auswärtige Amt vom 23. 1. 1934.

Die Vorschrift im § 1032 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung nichtarischer Schiedsrichter steht im engsten Zusammenhang mit den gesetzlichen Maßnahmen, die sich die Ausschaltung des nichtarischen Elements im Bereich der staatlichen Rechtspflege

zum Ziele gesetzt haben. Die Vorschrift will dem vorbeugen, daß Personen, für die in der staatlichen Rechtspflege grundsätzlich kein Raum sein soll, nunmehr auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit ein besonderes Betätigungsfeld suchen. Solche Personen sollen daher nur dann als Schiedsrichter mitwirken dürfen, wenn auch der Gegner damit einverstanden ist. Hiernach muß der § 1032 Absatz 3 Satz 2 nach Sinn und Zweck dahin ausgelegt werden, daß er nur solchen Personen gegenüber Platz zu greifen hat, die in Deutschland als Organe der staatlichen Rechtspflege — als Beamte oder Rechtsanwälte — in Frage kommen, d. h. gegenüber deutschen Reichsangehörigen. Dies dürfte auch durch die Bezugnahme auf das Berufsbeamtengesetz, das sich begrifflich nur auf die Reichsangehörigen bezieht, hinreichend klargestellt sein.

Ich trete daher der dortigen Auffassung darin bei, daß bei einem Schiedsgerichtsverfahren mit einem Ausländer für die Ablehnung eines von dem Ausländer zum Schiedsrichter bestellten nichtarischen Ausländers nach § 1032 Absatz 3 Satz 2 kein Raum ist.

Allg. Reg. III 1.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- | | | |
|----------|---|---------------------------------|
| I S. 37. | G. vom 18. Januar 1934 gegen Waldverwüstung. | Allg. Reg. VIII 4. |
| I S. 45. | G. vom 20. Januar 1934 zur Ordnung der nationalen Arbeit. | Allg. Reg. II 6, VIII 1, II 10. |
| I S. 71. | Fünfte B. vom 27. Januar 1934 zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. | Allg. Reg. III 12. |
| I S. 73. | B. vom 30. Januar 1934 über Titel. | Allg. Reg. IV 1. |
| I S. 75. | G. vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reichs. | Allg. Reg. XVIII 1. |
| I S. 77. | B. vom 26. Januar 1934 zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz. | Allg. Reg. II 8. |
| I S. 81. | Erste B. vom 2. Februar 1934 über den Neuaufbau des Reichs. | Allg. Reg. XVIII 1. |
| I S. 84. | B. vom 3. Februar 1934 über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landschaftliche Zwangsverwaltung. | Allg. Reg. III 3. |
| I S. 85. | B. vom 5. Februar 1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit. | Allg. Reg. XVIII 3. |
| I S. 89. | G. vom 14. Februar 1934 über die Aufhebung des Reichsrats. | Allg. Reg. XVIII 1. |

Gesetz- und Verordnungsblatt

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| S. 13. | G. vom 9. Januar 1934 zur Änderung einzelner Bestimmungen der badischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze. | Allg. Reg. VI 1. |
| S. 18. | G. vom 29. Januar 1934 zur Änderung des Polizeigesetzes. | Allg. Reg. XII 1. |
| S. 25. | G. vom 29. Januar 1934 über die Grund- und Hauptschule. | Allg. Reg. XVIII 11. |
| S. 37. | B. vom 18. Januar 1934 über die Vereidigung der Beamten. | Allg. Reg. IV 1. |
| S. 43. | Bef. vom 16. Januar 1934 über das Verfahren vor den Gemeindegerichten. | Allg. Reg. VII 14. |